

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft ZG Raiffeisen (AGRAR)

## 1. Geltungsbereich

a) Für alle Verträge der ZG Raiffeisen mit Unternehmern und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

b) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ZG Raiffeisen bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ZG Raiffeisen absenden.

c) Für alle Geschäfte betreffend Getreide, Mais und Ölsaaten gelten die jeweils gültigen Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, inklusive Zusatzbedingungen im Braugerstenhandel, für alle Verkäufe von Saatgut und Kulturpflanzen, soweit es sich um amtlich anerkanntes Saatgut handelt, die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut), für alle Kartoffelverkäufe die jeweils anerkannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Kartoffeln (Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen) sowie für Verkäufe von Mischfutter und Einzelfuttermittel im Inlandsverkehr die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gemäß Hamburger Futtermittel-Schlussschein Nr. 1 a.

## 2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der ZG Raiffeisen maßgebend, sofern der Empfänger nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Auf diese Folge wird die ZG Raiffeisen in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

## 3. Zahlung

a) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der ZG Raiffeisen ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

b) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

c) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

d) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der ZG Raiffeisen, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

e) Der Vertragspartner der ZG Raiffeisen kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der ZG Raiffeisen nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der ZG Raiffeisen kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

## 4. Kontokorrent

a) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart.

b) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der ZG Raiffeisen mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

c) Die Kontoauszüge der ZG Raiffeisen per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die ZG Raiffeisen wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 5. Kontrolle der Abrechnungen, Umsatzsteuer

Von der ZG Raiffeisen erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der ZG Raiffeisen binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte die ZG Raiffeisen binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der ZG Raiffeisen ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer ZG Raiffeisen nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

## 6. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die ZG Raiffeisen berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

## 7. Haftung

a) Die Haftung der ZG Raiffeisen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Nr. 7 eingeschränkt.

b) Die ZG Raiffeisen haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder Dritten oder des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken.

c) Soweit die ZG Raiffeisen dieser Nr. 7 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die ZG Raiffeisen bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der ZG Raiffeisen für Sach- oder Personenschäden bis zur Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ZG Raiffeisen.

f) Soweit die ZG Raiffeisen technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

g) Die Einschränkungen dieser Nr. 7 gelten nicht für die Haftung der ZG Raiffeisen wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Mängelansprüche

Die ZG Raiffeisen haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 309 Nr. 7 Buchst. a und b, 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, ausgeschlossen. Die ZG Raiffeisen haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

## 9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

a) Der Sitz der ZG Raiffeisen ist für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die Beziehung zwischen der ZG Raiffeisen und dem Kunden, der Unternehmer ist, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die ZG Raiffeisen am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen; für Klagen gegen die ZG Raiffeisen ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für Lieferungen der ZG Raiffeisen gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffern 10 bis 14.

## 10. Lieferung

a) Die ZG Raiffeisen haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahme; zusätzlich bei Unternehmern:

die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die ZG Raiffeisen nicht zu vertreten hat.

b) Sofern solche Ereignisse der ZG Raiffeisen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die ZG Raiffeisen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der ZG Raiffeisen vom Vertrag zurücktreten.

c) Die ZG Raiffeisen ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn  
- die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,  
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und  
dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

d) Gerät die ZG Raiffeisen mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der ZG Raiffeisen auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

e) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der ZG Raiffeisen dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

f) Bei Versand an einen Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

g) Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, sodass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

## 11. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

## 12. Mängelrügen

a) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

b) Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Rückgabe; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

c) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der ZG Raiffeisen gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

## 13. Leistungsstörungen

a) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dasselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die ZG Raiffeisen kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

b) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die ZG Raiffeisen die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

c) Die ZG Raiffeisen ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der ZG Raiffeisen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## 14. Eigentumsvorbehalt

a) Gegenüber Verbrauchern behält sich die ZG Raiffeisen das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Verbraucher die Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Verbraucher auf das Eigentum der ZG Raiffeisen hinweisen und die ZG Raiffeisen unverzüglich benachrichtigen, damit die ZG Raiffeisen ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei vertragswidrigem Verhalten des Verbrauchers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ZG Raiffeisen berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern die ZG Raiffeisen vom Vertrag zurückgetreten ist.

b) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der ZG Raiffeisen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, welcher Unternehmer ist, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

c) Die von der ZG Raiffeisen an den Unternehmer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der ZG Raiffeisen. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Der Unternehmer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die ZG Raiffeisen.

d) Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfallendes im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

e) Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der ZG Raiffeisen als Hersteller erfolgt und die ZG Raiffeisen unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der ZG Raiffeisen eintreten sollte, überträgt der Unternehmer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die ZG Raiffeisen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die ZG Raiffeisen, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Unternehmer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 dieses Abschnitts genannten Verhältnis.

f) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Unternehmer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der ZG Raiffeisen an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die ZG Raiffeisen ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Sicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die ZG Raiffeisen ermächtigt den Unternehmer widerruflich, die an die ZG Raiffeisen abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der ZG Raiffeisen einzuziehen. Die ZG Raiffeisen darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

g) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Unternehmer sie unverzüglich auf das Eigentum der ZG Raiffeisen hinweisen und die ZG Raiffeisen hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der ZG Raiffeisen die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Unternehmer der ZG Raiffeisen.

h) Die ZG Raiffeisen wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

i) Tritt die ZG Raiffeisen bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

j) Für Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte an die ZG Raiffeisen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.